

**2. Nachtrag vom 29.02.2024 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im
Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Nümbrecht
– Elternbeitragssatzung –**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2,6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz- (KiBiz) den folgenden 2. Nachtrag zur vorgenannten Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Anlage I

Die Anlage I (Entgeltordnung) zu § 4 Abs. 7 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe des Elternbeitrages ab dem 01.08.2024 richtet sich nach dem Bruttoeinkommen und beträgt bei einem Jahreseinkommen von

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag pro Monat
1	bis 19.000 €	23,00 €
2	bis 24.500 €	31,00 €
3	bis 36.800 €	62,00 €
4	bis 49.100 €	93,00 €
5	bis 61.400 €	105,00 €
6	bis 73.600 €	135,00 €
7	bis 79.000 €	146,00 €
8	bis 85.000 €	157,00 €
9	bis 92.000 €	168,00 €
10	bis 100.000 €	179,00 €
11	bis 105.000 €	190,00 €
12	bis 110.000 €	213,00 €
13	ab 110.001 €	228,00 €

Die Höhe des Elternbeitrages ab dem 01.08.2025 richtet sich nach dem Bruttoeinkommen und beträgt bei einem Jahreseinkommen von

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag pro Monat
1	bis 19.000 €	24,00 €
2	bis 24.500 €	32,00 €
3	bis 36.800 €	64,00 €
4	bis 49.100 €	96,00 €
5	bis 61.400 €	108,00 €
6	bis 73.600 €	139,00 €
7	bis 79.000 €	150,00 €
8	bis 85.000 €	162,00 €
9	bis 92.000 €	173,00 €
10	bis 100.000 €	184,00 €
11	bis 105.000 €	196,00 €
12	bis 110.000 €	219,00 €
13	ab 110.001 €	235,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 29.02.2024 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, 29.12.2024

gez. Hilko Redenius

Bürgermeister